

GENUSSRECHTSVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

- 1. 1000x1000 Crowdbusiness GmbH**
Hugo-Wolf-Gasse 6a, A-8010 Graz
(in der Folge kurz: „**1000x1000**“ oder „**Gesellschaft**“ genannt)
- 2. Business Revolution Society (ZVR-Zahl: 731497353)**
Hugo-Wolf-Gasse 6a, 8010 Graz
(in der Folge kurz: „**Genussrechtsinhaber**“ oder „**Treuhänder**“ genannt)

wie folgt:

PRÄAMBEL

Der Genussrechtsinhaber ist ein Verein (Business Revolution Society), der als Treuhänder für den ausgegebenen Genussrechtsschein fungiert. Der Genussrechtsinhaber hält demnach die Genussrechte an der Gesellschaft nicht im eigenen, sondern im fremden Namen und auf fremde Rechnung.

Mittels Umlaufbeschluss der „**1000x1000 Crowdbusiness GmbH**“ wurde **1000x1000** ermächtigt, Genussrechte in der Höhe von insgesamt € 249.900,00 an den **Treuhänder** auszugeben.

Die Genussrechte gewähren dem **Treuhänder** einen Anteil am Gewinn der **1000x1000** (jedoch nur, sofern eine Ausschüttung an die **Treuhänder** beschlossen wird), im Kündigungsfall einen Anteil am Unternehmenswert und im Liquidationsfall am Abwicklungsüberschuss jeweils bezogen auf 100 % der Anteile an der „**1000x1000 Crowdbusiness GmbH**“ entsprechend den Bestimmungen des Genussrechtsvertrages wie folgt:

1. ÜBERTRAGUNG VON GENUSSRECHTEN

- 1.1. Die **1000x1000** überträgt und der **Treuhänder** übernimmt Genussrechte im Betrage von insgesamt € 249.900,00 (in Worten: Euro zweihundertneunundvierzigtausendneuhundert).

- 1.2. Der **Treuhänder** leistet als Gegenleistung für die Übertragung von Genussrechten entsprechend Vertragspunkt 1.1 den dort genannten Betrag, sofern und sobald der **Treuhänder** den in Vertragspunkt 1.1 genannten Betrag vollständig von seinen Crowdinvestoren erhalten hat. Demnach steht die gegenständliche Vereinbarung unter der aufschiebenden Bedingung, dass der **Treuhänder** von den Crowdinvestoren im Rahmen der Zeichnung den Betrag von insgesamt EUR 249.900,00 zur Aufbringung des Genussrechtskapitals der **1000x1000** erhalten hat und demnach das gesamte Zeichnungskapital aufgebracht wurde.
- 1.3. Festgehalten wird an dieser Stelle, dass der **Treuhänder** die Genussrechte auf Basis des dieser Vereinbarung angeschlossenen Business-Plans (Anlage ./1) erwirbt, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Genussrechtsvereinbarung darstellt. Für die Richtigkeit und Erreichbarkeit des Business-Plans wird jedoch in keine wie auch immer gearteten Form gewährleistet.

2. GENUSSRECHTSVERGÜTUNG

- 2.1. Die Genussrechte gewähren dem **Treuhänder** eine gewinnabhängige Verzinsung, wobei die Genussrechte einen Anteil am Gesellschaftsgewinn der **1000x1000** verbriefen. Der **Treuhänder** ist entsprechend einer Beteiligung von **8,93 %** am Gewinn der **1000x1000** beteiligt.
- 2.2. Ein Anspruch auf die Genussrechtsvergütung des **Treuhänders** besteht nur dann, sofern von den zuständigen Organen der **1000x1000** eine Ausschüttung von ausschüttungsfähigen Gewinn der **1000x1000** beschlossen wird, wobei im Falle einer nur teilweisen Ausschüttung auch nur aliquot eine Genussrechtsvergütung zusteht. Klarstellend wird festgehalten, dass jedenfalls nur solche Beträge als Vergütungen für Genussrechte gewährt werden, die als ein ausschüttbarer Bilanzgewinn darstellbar sind.
- 2.3. Der Anspruch auf Genussrechtsvergütung berechnet sich im Jahr der Zeichnung zeitannteilig nach der Anzahl der vollen Monate des Bestehens des Genussrechtsvertrages.
- 2.4. Die Genussrechtsvergütung wird nur in dem Maße ausbezahlt, wie der Gewinn vor Steuern und gegebenenfalls nach Wiederaufholung von Verlusten ausreicht, den Vergütungsanspruch aller Genussrechte und anderer gewinnabhängiger Beteiligungen zu bedienen.
- 2.5. Wird in einem Jahr die Genussrechtsvergütung nicht oder nicht vollständig ausbezahlt, so hat der **Treuhänder** in den folgenden Geschäftsjahren unter den Voraussetzungen des Vertragspunktes 2.4 einen Anspruch auf Zahlung der in den Vorjahren entgangenen Genussrechtsvergütung. Dieser Anspruch hat Vorrang vor den für das betreffende Jahr anfallenden Genussrechtsvergütungen. Die ältesten Ansprüche aus in den Vorjahren entgangenen Genussrechtsvergütungen sind vorrangig zu bedienen.

- 2.6. Die Ausschüttung erfolgt einmal jährlich. Sie wird jeweils einen Monat nach Feststellung der Bilanz der **Gesellschaft** für das vergangene Geschäftsjahr durch die Generalversammlung fällig.

3. VERLUSTTEILNAHME

- 3.1. Das Genussrechtskapital des **Treuhänders** nimmt während aufrechter Laufzeit bis zur vollen Höhe an Verlusten der **1000x1000** entsprechend der Beteiligung nach Vertragspunkt 2.1 teil. Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein Verlust entstanden ist, ergibt sich aus der Jahresbilanz der **1000x1000**.
- 3.2. Ein gegebenenfalls sich ergebender Kapitalrückzahlungsanspruch des **Treuhänders** schmälert sich um den Betrag der anteiligen, nicht aufgehobenen Verlustzuweisungen.

4. KEINE MITGLIEDSCHAFTSRECHTE

- 4.1. Die Genussrechte stellen grundsätzlich keine Mitgliedschaftsrechte gegenüber der **1000x1000** dar. Sehr wohl aber berechtigen sie im Kündigungsfall zu einem Anteil am Unternehmenswert sowie im Liquidationsfall am Abwicklungsüberschuss, jeweils bezogen auf 100 % der Anteile der **1000x1000** entsprechend der Beteiligung laut Vertragspunkt 2.1 und nach Maßgabe der Bestimmungen zur Nachrangigkeit gemäß Vertragspunkt 7. Ferner stehen 20 % des Genussrechtskapitals Kontroll- und Informationsrechte unter sinngemäßer Anwendung des § 118 UGB zu.
- 4.2. Dem **Treuhänder** stehen aufgrund der Genussrechte keine weiteren Gesellschafterrechte zu.

5. VERWÄSSERUNGSSCHUTZ

- 5.1. Für den Fall der Erhöhung des Stammkapitals der **1000x1000** oder der Ausgabe weiterer Genussrechte, Gewinn- oder Wandelschuldverschreibungen wird dem **Treuhänder** das Recht auf aliquote Erhöhung des Genussrechtskapitals zu den gleichen Bedingungen gewährt, sodass eine Verwässerung verhindert werden kann. Bei Herabsetzung des Stammkapitals der **1000x1000** erfolgt eine aliquote Rückzahlung des Genussrechtskapitals. Der wirtschaftliche Gehalt der den **Treuhändern** zukommenden Rechte ist zu erhalten.
- 5.2. Die **1000x1000** ist berechtigt, weitere Genussrechte zu gleichen oder geänderten Bedingungen, insbesondere auch mit einer anderen Ausschüttung, auszugeben.

6. VERFÜGUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- 6.1. Der **Treuhänder** ist nicht berechtigt, das Genussrecht oder Ansprüche aus ihm, abzutreten, zu verpfänden oder sonst darüber zu verfügen.
- 6.2. Werden Genussrechte vom **Treuhänder** gepfändet, oder gerät der **Treuhänder** in ein gerichtliches Insolvenzverfahren und wird dieses Ereignis nicht innerhalb von 1 Monat beseitigt, so ist die **1000x1000** berechtigt und verpflichtet, das Genussrecht gegen Bezahlung des Nominalbetrages zurück zu nehmen. Im Falle von negativen Jahresergebnissen wird der Nominalwert um die auf das Genusskapital entfallenden Verlustanteile gekürzt.

7. NACHRANGIGKEIT

- 7.1. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der **1000x1000** kann ein Rückzahlungsanspruch hinsichtlich des Genussrechtskapitals des **Treuhänders** erst nach Befriedigung aller Gläubiger der **1000x1000**, deren Kapitalüberlassung nicht den Kriterien für einen Eigenkapitalausweis genügt, jedoch vorrangig gegenüber den übrigen Gesellschaftern der **1000x1000** geltend gemacht werden. Das Genussrechtskapital ist daher auch im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der **1000x1000** voll als Haftungssubstanz verfügbar.

8. VERTRAGSDAUER

- 8.1. Die Genussrechte werden auf die Dauer des Bestehens der **1000x1000** begeben. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Ein einseitiges Recht des **Treuhänders**, vor Beendigung des Unternehmens der **1000x1000** eine Rückzahlung zu verlangen, wird jedenfalls ausgeschlossen.
- 8.2. Für den Fall, dass die **1000x1000** eine (teilweise) Rückzahlung des Genussrechtskapitals in Übereinstimmung mit den **Treuhändern** vor Beendigung des Unternehmens der **1000x1000** beschließen will, so darf ein solcher Beschluss der **1000x1000** nur dann getroffen werden, wenn
 - die bei einer ordentlichen Kapitalherabsetzung vorgeschriebenen Vorkehrungen zum Schutz der Gläubiger beachtet sind, oder
 - das rückbezahlte Genussrechtskapital in dem Geschäftsjahr, in dem die Rückzahlung erfolgt, durch eine mindestens gleich hohe Zufuhr von gebundenen Eigenkapital von außen ersetzt wird, oder
 - in dem Geschäftsjahr, in dem die Rückzahlung erfolgt, mindestens gleich hohe ungebundenen Rücklagen zu einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln in Grundkapital umgewandelt wird.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 9.1. Dieser Vertrag tritt mit allseitiger Unterfertigung in Kraft.
- 9.2. Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Auch das Abgehen von diesem Erfordernis bedarf der Schriftform.
- 9.3. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die **Vertragsparteien** die ausschließliche Zuständigkeit des für die jeweilige Streitigkeit sachlich zuständigen Gerichtes in Graz. Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich materielles österreichisches Recht anzuwenden. Hievon ausgenommen sind die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes.
- 9.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hiedurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Die **Vertragsparteien** werden sich in einem derartigen Fall über eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zur Ausfüllung der Lücke so einigen, dass – im Rahmen des rechtlich Möglichen – der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.
- 9.5. Den **Vertragsparteien** sind beliebig viele Kopien und Abschriften dieses Vertrages auszuhändigen. Die **Vertragsparteien** verzichten auf die Ausstellung von Genussscheinen.

Graz, am 17.01.2014



1000x1000 Crowdbusiness GmbH



Verein BRS - Business Revolution Society